

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
— Drucksache 12/5050 —

Sammelübersicht 106 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-12-06-261-34564 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 1. Juni 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Mit der Petition beanstandet der Petent die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen einen Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und bittet, den Bundesbeauftragten anzuweisen, die Klage zurückzunehmen, damit das Asylverfahren für ihn und seine Ehefrau positiv erledigt werden kann.

Diese Bitte wird von der Fraktion der SPD unterstützt, die die Petition an die Bundesregierung zur Berücksichtigung überweisen haben möchte.

Die neuere Rechtsprechung zur Frage der Verfolgung der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan hat zu einer Anerkennung von Asylanträgen in den Fällen geführt, in denen aktives Eintreten für den Glauben anzunehmen ist. Dabei ist auch bei der Ausübung des Glaubens im häuslichen, privaten Bereich von einer Verfolgungssituation auszugehen (dazu wird auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. September 1992 – 10 UE 58/86 bzw. 2587/86 – sowie auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 1992 verwiesen).

Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Weiterverfolgung der Petition durch den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten nicht erforderlich, zumal eine zu extensive Praxis des Bundesbeauftragten zu einer nicht zu rechtfertigenden Überlastung der Rechtsprechung führen würde.